

gungsverfahrens für das Bauvorhaben des St. Messungen nötig sind, die er aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung zu erbringen hat, müssten die Kosten von ihm getragen werden.

RRB 7.6.1988

1176

Vollzugsbefehl (Art. 289 ZPO). Verhältnis zum Sachurteil; Besonderheiten bei der Durchsetzung eines Besuchsrechtes (Art. 273 f. ZGB).

Im Rekurs gegen einen Vollzugsbefehl nach Art. 289 der Zivilprozessordnung (ZPO; bGS 231.1) kann etwa geltend gemacht werden, die angeordneten Massnahmen stünden mit dem Entscheid nicht im Einklang, welcher zu vollstrecken sei (*Alfred Kölz*, Kommentar zum Verwaltungspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1978, N. 45 zu § 30 VRG; *Hans-Jürg Schär*, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, Teufen 1985, N. 25 vor Art. 31 VwVG; vgl. BGE 100 Ia 348 E. 3), sie seien unverhältnismässig oder verstießen gegen Treu und Glauben. Auf die inhaltliche Richtigkeit des zu vollstreckenden Urteils kann aber grundsätzlich nur zurückgekommen werden, wenn grobe Verstösse gegen unverzichtbare Rechte gerügt werden (vgl. *Hanspeter Geiser*, Rechtsschutz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, St.Gallen 1978, S. 121f.; auf Nichtigkeit einschränkend *Schär*, N. 23f. vor Art. 31 VwVG und *Max Imboden/René A. Rhinow*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. Auflage, Basel/Stuttgart 1986, Nr. 35 B VI d), denn mit dem Entscheid ist der strittige Sachverhalt an sich abschliessend beurteilt worden. In der Vollstreckung stellt sich nur noch die Frage nach der Folge dieser Beurteilung.

Bei der Durchsetzung eines Besuchsrechtes sind aber zudem Schranken zu berücksichtigen, die im Zivilgesetzbuch selbst umschrieben werden: «Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden» (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Diese Vorschrift ist, obwohl sie bereits im Sachurteil zum Tragen kam, auch im Vollstreckungsverfahren anzuwenden (*Walter Bühler/Karl Spühler*, Die Ehescheidung, in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd. II.1.2, 3. Auflage, Bern 1980, N. 352f.

Art. 156 ZGB; BGE 107 II 301 E. 4–7; kritisch: *Bernard Schneider*, in: SJK 2 [1982] S. 6). Gestützt auf diese Bestimmung darf die Vollstreckung er nur für kurze Zeit verweigert werden, da für generelle Änderungen s Besuchsrechtes das Sachurteil zu ändern ist (Klage nach Art. 157 ZGB).

RRB 6.6.1989